



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 328/2022/2023

10.07.2023 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 10.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 115.600,- Euro belegt.
2. Der FC Bayern München AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 38.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die FC Bayern München AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Bayern München AG

04.07.2023

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der VfB Stuttgart 1893 AG und der FC Bayern München AG am 04.03.2023 in Stuttgart

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 115.600,- Euro belegt.
2. Der FC Bayern München AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 38.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die FC Bayern München AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Bayern München AG.

Ergänzende Begründung:

Während o.g. Spiels wurden im Fanblock des FC Bayern München folgende pyrotechnischen Gegenstände gezündet:

5. Minute	mind. 20 Blinker
46. Minute	mind. 30 Bengalisches Feuer, 2 Böller, 2 Raketen (auf das Spielfeld), das Spiel musste für 1 Minute unterbrochen werden
48. Minute	4 Blinker
50. Minute	1 Bengalisches Feuer
51. Minute	3 Bengalische Feuer, 1 Blinker
58. Minute	6 Bengalische Feuer, 1 Blinker
61. Minute	1 Bengalisches Feuer, 1 Blinker



63. Minute	14 Bengalische Feuer
65. Minute	1 Bengalisches Feuer
68. Minute	1 Bengalisches Feuer
78. Minute	1 Bengalisches Feuer
80. Minute	2 Bengalische Feuer
83. Minute	3 Bengalische Feuer
84. Minute	2 Bengalische Feuer, 2 Blinker
86. Minute	4 Bengalische Feuer
Nach Spielende	2 Bengalische Feuer.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe von 3.000,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Weiterhin ist für eine Spielunterbrechung von bis zu 1 Minute eine Erhöhung der Geldstrafe um 20% vorgesehen (betr. Vorfälle in der 46. Minute). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 115.600,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 11.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –